

64. Gehört eine Erfindung, die der Angestellte einer Firma in deren Dienste macht, ihr, und ist sie jenem vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden?

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 §§ 9. 10 (R.G.Bl. S. 145).

Vgl. Nr. 47 dieses Bandes.

I. Straffenat. Urf. v. 8. Juni 1899 g. Br. u. Gen. Rep. 1923/99.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

... Die Beschwerde über die Verletzung der §§ 9 und 10 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 konnte keinen Erfolg haben.

Die Strafkammer hat festgestellt, daß die Verwendung eines Gemisches von Ricinusöl und Salmiak bei der Appretur von rauschendem Sammet eine Besonderheit des Verfahrens gewesen ist, das im Betriebe der Firma B. & K. geübt wurde. Der Gebrauch dieser Mischung wird darum als ein Betriebsgeheimnis der Firma angesehen. Die Revision läßt das auch gelten, aber sie greift die weitere Annahme der Strafkammer an, daß dieses Geheimnis dem Angeklagten vermöge seines Dienstverhältnisses als Appreturmeister in der Fabrik der Firma anvertraut oder sonst zugänglich geworden sei. Sie stützt sich dabei auf folgende Bemerkung der Urteilsgründe: „D. konnte nicht glauben, daß er das Recht habe, über jenes Geheimnis zu verfügen, weil das betreffende Verfahren gerade auf Grund seiner Angaben und Versuche zustande gekommen war. So lange er im Dienste der Firma war, wurden die von ihm gemachten Erfindungen oder die von ihm zustande gebrachten Vervollkommnungen der Fabrikation ohne weiteres, da er seine Thätigkeit nur dem Geschäfte seiner Dienstherrin widmen mußte, deren Eigentum.“ Die Beschwerdeführer machen nun geltend, daß wenn das Verfahren eine Erfindung D.'s sei, so sei es sein geistiges Eigentum gewesen, nicht ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht. Er habe die Kenntnis davon während, aber nicht vermöge seiner Dienststellung erlangt. Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrtümlich.

Nach der Feststellung in den Urteilsgründen wird für die Appretur von rauschendem Sammet eine Masse verwendet, die allgemein bekannt und käuflich ist, die aber je nach der gewünschten Beschaffenheit der Ware weiterer Zusätze bedarf. Um die richtige Mischung der Appreturmasse und den richtigen Wärmegrad, den sie bei der Verwendung haben muß, zu ermitteln, bedarf es langwieriger Versuche, deren Ergebnis jede Appreturanstalt als ihre Besonderheit bewahrt. Bei solchen in der Fabrik von B. & K. angestellten Versuchen ist, wie der Zu-

sammenhang der Urteilsgründe ergibt, der damit befaßte Appreturmeister D. auf den Gedanken gekommen, für die Appretur von raufschendem Sammet der Appreturmasse einen Zusatz von Ricinusöl und Salmiak zu geben, dieser Versuch ist gelungen und die Mischung in der Fabrik in Benutzung genommen. Bei dieser Sachlage geht die Strafkammer mit Recht davon aus, daß die Erfindung, die in der Herstellung der Mischung liegt, nicht dem Appreturmeister D. gebührt, sondern der Firma, in deren Betriebe die Versuche von ihm angestellt waren. Allerdings hat der Dienstherr eines Angestellten nicht schon wegen dieser dienstlichen Stellung des letzteren ein Recht an jeder Erfindung, zu der jene Stellung ihm den äußeren Anlaß gab. Dagegen hat er dieses Recht immer dann, wenn der Angestellte eben wegen seines Dienstverhältnisses die Aufgabe hatte, zu versuchen, in welcher Weise die Fabrikationsmethoden zu verbessern sind, und gerade die zu diesem Zwecke angestellten Versuche zu der Erfindung einer Verbesserung führten. Die Gewinnung der Erfindung stellt sich in diesem Falle lediglich als ein Teil der Dienstleistung dar, die der Angestellte vertragsmäßig dem Dienstherrn schuldet. Die Erfüllung der Dienstpflicht begründet nur Rechte des letzteren an der Erfüllungsleistung, weil diese ihm geleistet wird. Auf der gleichen Rechtsauffassung beruht ein Urteil des I. Civilsenates vom 2. Februar 1887 (abgedruckt im Patentblatt 1889 S. 119), das von dem Satze ausgeht, daß aus der vertragsmäßigen Verpflichtung einer Person, ihre Kräfte zu Gunsten einer anderen Person zu verwenden, folge, daß das wirtschaftliche Produkt dieser Thätigkeit der letzteren gehöre, und zu dem Ergebnisse gelangt, daß wenn die Thätigkeit, deren Produkt die Erfindung ist, vertragsmäßig zu Gunsten einer anderen Person zu verwenden war, dieser die Erfindung gebühre. Das Urteil desselben Senates vom 22. April 1898 Rep. 129/98 (auszugsweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1898 S. 365 Nr. 53) weicht hiervon nicht ab, da es einen Fall vor Augen hat, wo die Erfindung mit der vertragsmäßigen Thätigkeit des Erfinders nicht in Verbindung gestanden hat. In dem hier zur Entscheidung stehenden Falle sind nun die thatsächlichen Voraussetzungen gegeben, unter denen die von D. gemachte Erfindung der Firma B. & K. gehörte. Denn nach den angeführten Feststellungen der Strafkammer gehörte es zu den vertragsmäßigen Leistungen des Appreturmeisters, die Versuche mit der

Appreturmasse anzustellen, die zur Erfindung der Neuerung des Verfahrens führten. Er hat damit lediglich eine Aufgabe gelöst, die ihm durch den Dienstvertrag mit der Firma gestellt war.

Gehörte hiernach die Erfindung der Firma B. & R., so war auch das Geheimnis davon ihr Geheimnis. Damit ist der Thatbestand des § 9 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gegeben. Der von der Revision beanstandete Ausdruck der Schlußfeststellung, das Betriebsgeheimnis sei D. vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut gewesen, mag nicht genau sein, weil das Anvertrauen eine Mitteilung seitens einer anderen Person voraussetzt. Aber die festgestellten Thatsachen ergeben zur Genüge, daß das Betriebsgeheimnis D. vermöge seiner Dienststellung zugänglich geworden ist, und das Fehlgreifen bei der Entscheidung zwischen den beiden Ausdrücken des Gesetzes nötigt umso weniger zur Aufhebung des Urtheiles, als das Anvertrauen nur eine Unterart des Zugänglichwerdens ist, und beide Formen des Vergehens gegen § 9 vom Gesetz völlig gleichwertig nebeneinander gestellt sind. Dem Appreturmeister D. ist die von ihm erfundene Neuerung des Verfahrens vermöge seines Dienstverhältnisses zugänglich geworden, weil er nur wegen des letzteren bei den im Betriebe der Firma angestellten Versuchen mit der Appreturmasse beteiligt gewesen ist. Die Fabrikanten, die Verbesserung der Fabrikationsmethode anstreben, beauftragen mit der Ausführung der erforderlichen Versuche, soweit sie fremder Hülfe bedürfen, diejenigen ihrer Angestellten, die nach ihrer Dienststellung und ihren persönlichen Eigenschaften sich dazu eignen. Ein Fremder, dessen Arbeitsergebnis nicht dem Fabrikanten gehört, ist von solchen Versuchen ausgeschlossen. Das liegt in der Natur der Sache. D. ist also nur wegen seiner Stellung zu den Versuchen zugelassen, und daraus folgt dann, daß die von ihm dabei erfundene Verbesserung des Verfahrens ihm nur infolge seiner vertragsmäßigen Thätigkeit für die Firma B. & R. zugänglich geworden ist. Daß er in der Lage gewesen sein mag, auch für sich selbständig die Verbesserung der Appreturmasse zu erfinden, ändert nichts an der Thatsache, daß im gegebenen Falle die Erfindung in Ausführung seiner dienstlichen Thätigkeit gemacht, darum ihm vermöge seines Dienstverhältnisses zugänglich geworden war.

Die Revision war demnach zu verwerfen.